



## SACHVERSTÄNDIGENBESTELLUNGSORDNUNG DER ARCHITEKTKAMMER SACHSEN-ANHALT

vom 18.11.1999, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11.2010

– Lesefassung –

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11.2010 wird auf Grund von § 13 Nr. 7 und § 20 Abs. 1 Nr. 2 ArchtG-LSA vom 28.04.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2009, veröffentlicht am 21.12.2009, folgende Sachverständigenbestellungsordnung erlassen:

### I. VORAUSSETZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG

#### § 1 BESTELLUNGSGRUNDLAGE

Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt bestellt gemäß § 13 Abs. 7 des Architektengesetzes auf Antrag Sachverständige für bestimmte Gebiete im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

#### § 2 SINN UND ZWECK DER ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG

Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.

#### § 3 BESTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Kammer bestimmt.

(2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er

- a) seine berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Wohnsitz in Sachsen-Anhalt hat;
- b) das 35. Lebensjahr vollendet und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- c) die persönliche Eignung besitzt;
- d) die besondere Sachkunde und die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, nachweist; dies erfolgt in der Regel durch eine Prüfung;
- e) über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
- f) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- g) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstellung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet;
- h) fünf Jahre Berufspraxis als Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner nachweist oder sieben Jahre nach dem Examen auf dem Gebiet der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur

oder Stadtplanung (Planung und Bauüberwachung) tätig gewesen ist.

- i) Eine Verlängerung der Bestellung kann auch über das 68. Lebensjahr hinaus erfolgen.
- j) Bei der Bewertung der nach dieser Ordnung geforderten Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildung und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden (§ 36 a Gewerbeordnung).

(3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, wird nur dann öffentlich bestellt, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag/Dienstverhältnis den Erfordernissen des Abs. 2 e) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
- b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem Abdruck des ihm verliehenen Rundstempels versehen kann;
- c) ihn sein Arbeitgeber in erforderlichem Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

(4) Diejenigen, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung durch Dritte auf demselben Bestellungsgebiet nachweisen, können auf Antrag ohne besondere Prüfung im Sinne des Abs. 2 Buchstabe d) bestellt und vereidigt werden. Zugleich ist die ältere Bestellung aufzugeben.

### II. VORNAHME DER ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG

#### § 4 VERFAHREN

(1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet der Vorstand der Kammer auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses.

(2) Der Antrag auf öffentliche Bestellung ist bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer zu stellen. Die Gutachten sind in der erforderlichen Anzahl beizufügen. Die Geschäftsstelle überprüft die Vollständigkeit der Un-

terlagen und gibt den Antrag an den Sachverständigenausschuss.

(3) Der Sachverständigenausschuss stellt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen des Antragstellers fest.

(4) Der Sachverständigenausschuss schlägt die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen für die von der Architektenkammer zum bestellenden Fachgebiete vor und formuliert Mindestanforderungen an Gutachten. Diese sind von der Vertreterversammlung zu bestätigen. Auf dieser Grundlage werden die im Antragsverfahren einzureichenden Gutachten vom Ausschuss beurteilt.

(5) Stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass noch weitere Gutachten oder Angaben notwendig sind, wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachreichung der Unterlagen gestellt.

(6) Wird die vom Sachverständigenausschuss gesetzte Frist durch den Antragsteller nicht eingehalten, so wird der Antrag abgelehnt.

(7) Grundsätzlich sollten Gutachten bei der Antragstellung nicht älter als 2 Jahre sein.

(8) Das Antragsverfahren soll nicht länger als 12 Monate andauern.

(9) Die Prüfung der besonderen Sachkunde und der Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, erfolgt durch ein Fachgremium. Der Vorstand kann mit anderen Kammern oder Institutionen gemeinsame Fachgremien bilden.

(10) Für die Prüfung durch das Fachgremium ist deren Prüfungsordnung maßgebend.

## **§ 5 AUSHÄNDIGUNG DER SACHVERSTÄNDIGENBESTELLUNGSORDNUNG**

Die Kammer händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenbestellungsordnung aus. Der Sachverständige bestätigt schriftlich, dass er sie erhalten hat und sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

## **§ 6 ÖFFENTLICHE BESTELLUNG**

(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung i.S. von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung, § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung. Sie gilt über den Bereich der Kammer hinaus.

(2) Die Bestellung ist als Erstbestellung befristet auf maximal drei Jahre. Eine Verlängerung kann auf Antrag für jeweils weitere fünf Jahre erfolgen. Sie kann auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

(3) Erfolgt eine Verlängerung der Bestellung über das 68. Lebensjahr hinaus, ist diese auf 2 Jahre zu befristen. Diese Befristung kann maximal 3 Mal verlängert werden.

## **§ 7 VEREIDIGUNG**

(1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Kammer an ihn die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen un-

abhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch und gewissenhaft erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden“, und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Gibt ein Sachverständiger an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

(3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Kammer die Worte vorspricht: „Sie bekräftigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch und gewissenhaft erfüllen und Ihre Gutachten entsprechend erstatten werden“, und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich bekräftige es“.

(4) Wird eine befristete Bestellung erneuert, das Sachgebiet geändert oder ein weiteres hinzugefügt, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.

(5) Die Vereidigung durch die Kammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

(6) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

## **§ 8 AUSHÄNDIGUNG VON BESTELLUNGSURKUNDE UND AUSWEIS**

Die Kammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestallungsurkunde, den Ausweis und den Rundstempel aus. Bestallungsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Kammer.

## **§ 9 BEKANNTMACHUNG**

Die Kammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt bekannt. Familienname, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, Fachrichtung, Beschäftigungsart und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können gespeichert und in Listen oder sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage bekanntgegeben und zur Verfügung gestellt werden.

## **III. PFLICHTEN DES ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN**

### **§ 10 UNPARTEIISCHE AUFGABENERFÜLLUNG**

(1) Der Sachverständige hat die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig,

weisungsfrei, persönlich, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und seine Gutachten entsprechend zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seinen Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

- (2) Insbesondere ist dem Sachverständigen untersagt:
- Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können;
  - Ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
  - Sich oder Dritten für eine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
  - Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten.

(3) Gegenstände, die der Sachverständige im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, darf er nur dann erwerben oder zum Erwerb vermitteln, wenn er nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber ausdrücklich dafür den Auftrag erhält.

(4) Eine Sanierung oder Regulierung darf der Sachverständige, der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und durch Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet werden.

## **§ 11 VERPFLICHTUNG ZUR GUTACHTENERSTATTUNG**

(1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere nach den §§ 75, 76 Strafprozessordnung, §§ 407, 408 Zivilprozessordnung und § 96 Abgabenordnung verpflichtet.

(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund verweigern; die Ablehnung ist unverzüglich dem Auftraggeber zu erklären.

## **§ 12 FORM DER GUTACHTENERSTATTUNG, GEMEINSCHAFTSGUTACHTEN**

(1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich festzuhalten.

(2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit dem Abdruck ihres Rundstempel versehen werden.

(3) Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf in seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung hinweisen.

(4) Angestellte Sachverständige (§ 3 Abs.3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 22 Abs. 1 und 2), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 13 einzuhalten.

## **§ 13 FÜHRUNG DER BEZEICHNUNG „ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER“**

(1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit und sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,

- die Bezeichnung „Von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Sachgebietes gemäß Bestallungsurkunde)“ zu führen,
- den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden und
- den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem Abdruck des ausgehändigten Rundstempels unterzeichnen. Andere Unterschriften, Stempelabdrucke, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, Bezeichnung, Bestallungsurkunde, Ausweis oder Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

## **§ 14 AUFZEICHNUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN**

(1) Der Sachverständige hat über jedes von ihm angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- Name und Anschrift des Auftraggebers;
- der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist;
- der Gegenstand des Auftrages;
- der Tag, an dem das Gutachten erstattet oder die Gründe, aus denen es nicht erstattet worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet:

- die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
- ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens sowie
- die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen anzufertigen oder die Unterlagen entstanden sind.

## § 15 HAFTUNG

(1) Der Sachverständige kann seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(2) Der Sachverständige muss eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen.

## § 16 SCHWEIGEPFLICHT

(1) Dem Sachverständigen ist untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.

(2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 20 und 21 der Sachverständigenbestellungsordnung.

(4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

## § 17 FORTBILDUNGSPFLICHT

Der Sachverständige hat sich regelmäßig und insbesondere auf dem Gebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, fortzubilden und soll den notwendigen Erfahrungsaustausch pflegen. Er ist gegenüber der Kammer auf Verlangen nachweispflichtig

## § 18 NIEDERLASSUNG

Der Sachverständige darf mehrere Niederlassungen für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger haben, wenn für jede Niederlassung

- a) ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum zur Verfügung steht;
- b) die Erreichbarkeit des Sachverständigen oder eines von ihm beauftragten Sachverständigen, der zur fachlichen Vertretung in der Lage ist, sichergestellt ist;
- c) die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellter Sachverständiger gewährleistet ist und
- d) die Aufsicht durch die Architektenkammer Sachsen-Anhalt gesichert ist.

## § 19 WERBUNG

Zulässig ist nur die hinweisende und informierende Werbung mit objektivem Charakter. Sie muss nach Art, Inhalt und Aufmachung der besonderen Stellung und Verantwortung eines öffentlich bestellten Sachverständigen gerecht werden.

## § 20 ANZEIGEPFLICHT

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich anzuzeigen

- a) die Änderung seiner beruflichen Niederlassung oder seines Wohnsitzes;
- b) die Beendigung, Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsver-

hältnis bzw. den Wechsel von einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in ein anderes Dienst- oder Arbeitsverhältnis;

- c) Zusammenschlüsse mit anderen Personen (§ 22 Abs. 1 und 2);
- d) die voraussichtlich länger als ein Jahr dauernde Verhinderung in der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- e) den Verlust der Bestallungsurkunde, des Ausweises oder des Stempels;
- f) die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls gegen ihn zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Geschäftsführer oder Mehrheitsgesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- h) in Strafverfahren, die Verbrechen zum Gegenstand haben, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens.

## § 21 AUSKUNFTSPFLICHT UND ÜBERLASSUNG VON UNTERLAGEN

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) der Kammer in deren Räume vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

## § 22 GEMEINSAME SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT

(1) Schließen sich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auf Dauer zu gemeinsamer und gleichberechtigter Tätigkeit nach außen zusammen, muss

- a) bei jedem die Unabhängigkeit gewährleistet bleiben,
- b) bei jedem die Eigenverantwortlichkeit für das von ihm erstellte Gutachten bzw. den von ihm erstellten Teil unberührt bleiben und entsprechend kenntlich gemacht werden und
- c) eine gemeinsame Niederlassung i.S. des § 18 bestehen.

(2) Zusammenschlüsse mit anderen Personen sind nur zulässig, wenn sie mit dem Ansehen und den Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vereinbar sind.

Er hat dann sicherzustellen, dass die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen die Pflichten aus dieser Sachverständigenbestellungsordnung einhalten; insbesondere muss gewährleistet sein, dass ein Auftraggeber nicht über den Status (bestellt, anerkannt, nicht bestellt, zertifiziert u.ä.)

der einzelnen Sachverständigen in einer Sozietät irreführt werden kann.

(3) Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass bei einem Zusammenschluss nach Abs. 1 oder 2, an dem er beteiligt ist,

- a) § 12 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden;
- b) Unternehmensbezeichnungen und Firmierungen nur dann auf die öffentliche Bestellung Bezug nehmen, wenn die Gesellschafter oder Mitglieder mehrheitlich und die vertretungsberechtigten Personen alle öffentlich bestellte Sachverständige sind.

(4) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat der Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

#### **§ 23 PERSÖNLICHE GUTACHTENERSTATTUNG UND BESCHÄFTIGUNG VON HILFSKRÄFTEN**

(1) Der Sachverständige hat das von ihm angeforderte Gutachten persönlich zu erstatten.

(2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann.

(3) Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung für das Gutachten.

#### **IV. ERLÖSCHEN DER ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG**

##### **§ 24 GRÜNDE FÜR DAS ERLÖSCHEN**

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt,
  - a) wenn der Sachverständige der Kammer gegenüber erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will;
  - b) wenn er seine berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Wohnsitz aus Sachsen-Anhalt verlegt;
  - c) wenn die Zeit, für die er öffentlich bestellt worden ist, abläuft;
  - d) wenn die Kammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft (§ 25);
  - e) wenn der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat; soweit eine Verlängerung nicht beantragt wurde.

(2) Die Kammer kann im Fall des Absatzes (1) e in begründeten Ausnahmefällen eine einmalige befristete Verlängerung der öffentlichen Bestellung vornehmen.

##### **§ 25 RÜCKNAHME, WIDERRUF**

(1) Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die öffentliche Bestellung ist insbesondere dann zu widerrufen,

- a) Wenn der Sachverständige in schwerwiegender Weise seine Pflichten als Sachverständiger, insbesondere Pflichten nach dieser Sachverständigenbestellungsordnung verletzt oder
- b) wenn er die Voraussetzungen für seine Bestellung nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 nicht mehr erfüllt.

#### **§ 26 BEKANNTMACHUNG DES ERLÖSCHENS**

Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt bekannt.

#### **§ 27 RÜCKGABEPFLICHT VON BESTALLUNGSURKUNDE, AUSWEIS UND RUNDSTEMPEL**

(1) Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestallungsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

(2) Im Todesfall zieht die Architektenkammer die Bestallungsurkunde, Ausweis und Rundstempel ein.

#### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 28 INKRAFTTRETEN**

Diese Sachverständigenbestellungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am:  
18. November 1999.

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am:  
31. Januar 2000.

Ausgefertigt am:  
10. Februar 2000.

Prof. Ralf Niebergall  
Präsident

Änderungen durch die Vertreterversammlung beschlossen am:

30. November 2010.

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am:  
13. Dezember 2010.

Ausgefertigt am:  
17. Dezember 2010.

Prof. Ralf Niebergall  
Präsident